

BUNDESGERICHTSHOF

6r
2017 081

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 109/64

URTEIL

Verkündet am

3. März 1965
Broeske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Blanka S [REDACTED] geb. F [REDACTED], J [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch den Direktor des Landesamtes für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen in M [REDACTED], A [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. [REDACTED]
[REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Februar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Neustadt/Weinstr. vom 30. Oktober 1963 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1918 in Z[REDACTED] geborene Klägerin ist Jüdin. Im Juli 1949 wanderte sie aus Jugoslawien in Israel ein, wo sie seitdem wohnt. Seit 14. Juli 1952 besitzt sie die israelische Staatsangehörigkeit. Vor ihrer Auswanderung nach Israel war sie jugoslawische Staatsangehörige.

Beim Bezirksamt für Wiedergutmachung in Neustadt/Weinstr. hat die Klägerin rechtzeitig unter anderem Entschädigung für Schaden an Freiheit verlangt. Zur Begründung hat sie vorgetragen: Seit April 1941 habe sie in Zagreb

- 3 -

den Judenstern tragen müssen. Im Juli 1941 sei sie in das italienisch besetzte Spalato geflohen. Dort habe sie illegal in ständiger Furcht, an die Gestapo ausgeliefert zu werden, gelebt und habe unter Hunger und Kälte leiden müssen. Ungefähr im November 1941 sei sie auf deutsche Anordnung nach Norditalien gebracht worden. Dort habe sie sich täglich bei der Polizei melden müssen und habe sich nicht frei bewegen dürfen. Im Oktober 1943 sei es ihr gelungen, illegal in die Schweiz zu fliehen, wo sie interniert worden sei. Im August 1945 sei sie nach Zagreb repatriert worden. Da sie es infolge ihrer bürgerlichen Herkunft unter dem kommunistischen Regime nicht habe aushalten können, sei sie sobald als möglich nach Israel ausgewandert. Sie sei deutsche Volkszugehörige, ihre Muttersprache sei deutsch. Sie sei deutsch erzogen worden.

Das Bezirksamt für Wiedergutmachung hat mit Bescheid vom 4. Juli 1960 der Klägerin für die Zeit, in der sie in Zagreb vom 30. April 1941 bis zu ihrer Flucht nach Spalato am 25. Juli 1941 den Judenstern tragen mußte, für Schaden an Freiheit eine Entschädigung von 300 DM zuerkannt. Den weitergehenden Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsschaden hat das Bezirksamt abgelehnt, weil hinsichtlich des Freiheitsschadens, den die Klägerin im italienischen Machtbereich und in der Schweiz erlitten habe, die Voraussetzungen der §§ 43 ff BEG nicht gegeben seien.

Die Klägerin hat diesen Bescheid mit der Klage insoweit angefochten, als ihr eine Entschädigung für Freiheitsschaden in dem Zeitraum zwischen ihrer Flucht nach Spalato und ihrer Flucht in die Schweiz versagt worden ist.



Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt, an die Klägerin für Schaden an Freiheit eine weitere Entschädigung von 150 DM zu zahlen, und hat im übrigen die Klage abgewiesen.

Die hiergegen gerichtete Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Das Berufungsgericht hat den von der Klägerin in 2. Instanz noch geltend gemachten Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit in der Zeit vom 25. Juli 1941 bis 29. September 1943 verneint, weil in dieser Zeit weder ihr die Freiheit entzogen gewesen sei (§ 43 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und 3 BEG) noch eine entschädigungsfähige Freiheitsbeschränkung (§ 47 BEG) vorliege. Es bedürfe daher keiner Prüfung, ob die offensichtlich nicht nach § 4 BEG anspruchsberechtigte Klägerin zu dem nach §§ 150 ff BEG oder §§ 160 ff BEG anspruchsberechtigten Personenkreis gehöre und ob die besonderen Voraussetzungen (§ 43 Abs. 1 S. 2 BEG) der Entschädigung für einen im Ausland erlittenen Freiheitsschaden vorlägen.

Während des Aufenthalts der Klägerin in Sossano konnte nur ein Leben unter haftähnlichen Bedingungen (§ 43 Abs. 3 BEG) in Betracht. Die Klägerin sei in Sossano nicht inhaftiert oder interniert gewesen. Vielmehr handele es sich um eine sog. Konfinierung, um einen der Klägerin von den italienischen Behörden zugewiesenen Zwangsaufenthalt, an dem die Klägerin polizeilich überwacht worden sei. Unter haftähnlichen Bedingungen habe die Klägerin dort jedoch nicht gelebt. Sie sei zwar dadurch, daß sie den Ort Sossano ohne behördliche Erlaubnis nicht habe verlassen dürfen, sich dreimal täglich bei der Polizei habe melden müssen, nach 9 Uhr abends nicht mehr habe auf die Straße gehen, mit der Bevölkerung des Ortes gesellschaftlich nicht habe verkehren und keine öffentlichen Plätze habe besuchen dürfen, in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt gewesen, und diese Beschränkungen seien auch ständig behördlich überwacht worden. Dem Gebot, sich dreimal täglich bei der Polizei zu melden und in Sossano zu verbleiben, sei auch dadurch Nachdruck verliehen worden, daß den Konfinierten erklärt worden sei, sie seien alle zusammen für jeden einzelnen von ihnen verantwortlich. Das Leben der Klägerin sei jedoch demjenigen eines Häftlings nicht sehr nahe gekommen. Die Erlaubnis, Sossano zu verlassen, sei in besonderen Fällen erteilt worden, so am 30. August 1943 zu einer Fahrt der Klägerin nach Vicenza zur ärztlichen Untersuchung und am 4. September 1943, damit ihr Ehemann sie im Krankenhaus in Vicenza habe besuchen können. Die Klägerin habe also auch ausreichende Möglichkeiten gehabt, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Im Krankenhaus in Vicenza sei die Klägerin nicht wie eine Gefangene gehalten worden. In Sossano habe sie sich von den erwähnten Beschränkungen abgesehen, frei bewegen können. Das Ortsgebiet sei auch nicht so klein gewesen, daß

der Aufenthalt dort praktisch einer Lager- oder Gefängnis-
haft nahe gekommen wäre. Die Klägerin habe mit ihrem Ehemann
zusammengelebt, den Umgang mit etwa 18 Schicksalsgefährten
in Sossano gehabt und mit an anderen Orten konfinierten
Freunden oder Bekannten korrespondieren können. Auch hin-
sichtlich der Unterbringung in Sossano hätten keine haft-
ähnlichen Bedingungen vorgelegen. Ebensowenig genüge hier-
für, daß die Klägerin nicht habe arbeiten dürfen, kein Geld,
keine warme Kleidung und keine Decken gehabt habe und nur
ungenügend ernährt gewesen sei. Auch die freie Bevölkerung
der kriegsführenden Staaten in Europa habe vielfach unter
ungenügender Ernährung und Mangel an sonstigen Bedarfsgütern
zu leiden gehabt. Wahrscheinlich hätten die Klägerin und
ihr Ehemann vom italienischen Staat eine laufende, aller-
dings geringe Unterstützung bezogen, mit der sie für ihre
Verpflegung hätten sorgen müssen.

Nur während ihres Transports von Split nach Sossano im
November 1941 sei der Klägerin die Freiheit entzogen ge-
wesen. Die Klägerin sei im November 1941 in Split verhaftet
und als Gefangene nach Sossano transportiert worden. Wie
lange die Klägerin auf diese Weise in Haft gewesen sei,
lasse sich ihrem Vorbringen nicht entnehmen. Um mehr als
einige Tage habe es sich dabei jedoch nicht gehandelt. Für
volle 3 Monate sei die Klägerin bereits entschädigt. Daß
der nicht entschädigte Teil des 4. Monats zusammen mit
der Dauer des Transports von Split nach Sossano 30 volle
Tage ergebe (§ 45 S. 2 BEG), lasse sich nicht feststellen.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision
haben Erfolg.

Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 BEG hat der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung, wenn ihm in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 die Freiheit entzogen worden ist. Nach § 43 Abs. 3 BEG wird ein Leben unter haftähnlichen Bedingungen der Freiheitsentziehung gleichgeachtet. Die Entscheidung hängt davon ab, ob die Klägerin während ihres Aufenthaltes in Sossano in diesem Sinne unter haftähnlichen Bedingungen gelebt hat. Diese Frage ist möglicherweise zu bejahen, ohne daß sie in diesem Rechtszug schon endgültig entschieden werden kann.

Nach dem Urteil des Senats vom 3. Juli 1957 - IV ZR 125/57 - (LM Nr. 5 zu § 43 BEG 1956 = Rzw 1957, 328 Nr. 28) liegt ein Leben unter haftähnlichen Bedingungen vor, wenn der Verfolgte erheblichen und laufend streng überwachten Einschränkungen seiner Bewegungsfreiheit unterworfen ist und nach den sonstigen sich ergebenden Bedingungen ein Leben führen muß, das dem eines Häftlings sehr nahe kommt. Aufenthaltsbeschränkungen, wie sie in dem Zwangsaufenthalt in einer kleinen Gemeinde oder etwa in der Verbannung auf eine kleine Insel liegen können, erfüllen nur dann den Tatbestand einer Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 Abs. 3 BEG, wenn der Verfolgte an diesem Verbannungsort zwar nicht vollständig, aber sehr weitgehend von seiner Umwelt abgeschnitten ist, der Zwangsaufenthalt dort laufend behördlich streng überwacht wird und auch der sonstige Lebenszuschnitt des Verfolgten der Lebensweise eines Häftlings sehr nahe kommt. Für die Beurteilung der Frage, ob ein Leben unter haftähnlichen Bedingungen geführt worden ist, muß eine Gesamtwertung aller genannten Umstände stattfinden.

6r

Der Senat hat diese Voraussetzungen in dem vorgenannten Falle verneint, weil die Beschränkungen der Bewegungsfreiheit dort nicht so einschneidend waren, daß die Klägerin in dem Dorf Samoens ein Leben führte, das dem eines Häftlings sehr nahe kam. Sie hatte mit ihrem Ehemann eine kleine Wohnung, stand auch in Verbindung mit der Bevölkerung des Dorfes, lebte also von den übrigen, nichtverfolgten Dorfbewohnern nicht getrennt, sondern hatte Gelegenheit zum Verkehr mit ihnen, was zur Milderung des seelischen Druckes der Verfolgung beitrug. Unter diesen Umständen hat der Senat nicht für ausschlaggebend gehalten, daß die damalige Klägerin sich regelmäßig melden mußte und das Dorf nicht verlassen durfte.

Im vorliegenden Fall durfte dagegen die Klägerin nach den Feststellungen des Berufungsgerichts während ihrer Konfinierung in Sossano den Ort nicht verlassen, nach neun Uhr abends nicht mehr auf der Straße sein, keinen gesellschaftlichen Verkehr mit der nichtjüdischen Bevölkerung führen und keine öffentlichen Plätze aufsuchen. Dieser gesellschaftliche Abschluß von der nichtjüdischen Bevölkerung ist ein Sachverhalt, durch den sich der vorliegende Fall von dem Fall unterscheidet, der Gegenstand des oben erwähnten Urteils vom 3. Juli 1957 war. Nach den weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts mußte sich die Klägerin dreimal täglich bei der italienischen Polizei melden, wobei jeder für den anderen verantwortlich war, und hatte Arbeitsverbot, kein Geld, keine warme Kleidung, keine Decken und ungenügende Ernährung. Da nur eine Lebensweise erforderlich ist, welche derjenigen eines Häftlings sehr nahe kam, brauchte es dem

Vorliegen haftähnlicher Bedingungen nicht entgegenzustehen, daß die Klägerin einmal zur ärztlichen Untersuchung nach Vicenza fahren und daß ihr Ehemann sie einmal dort im Krankenhaus besuchen durfte. Umgang mit Schicksalsgefährten und eine beschränkte Möglichkeit, Briefe nach außen gelangen zu lassen, worauf das Berufungsgericht hinweist, hatte auch der Häftling im KZ. Aus diesen Gründen ist es nicht auszuschließen, daß die Klägerin in Sossano ein Leben unter haftähnlichen Bedingungen im Sinne des § 43 Abs. 3 BEG geführt hat.

Die von dem beklagten Land angeführten Entscheidungen des Senats in IV ZB 409/61, IV ZB 56/62 und IV ZB 75/62 (nicht veröffentlicht) stehen mit der vorgenannten Rechtsprechung des Senats in Einklang.

III.

Nach alledem ist auf die Revision der Klägerin das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf § 225
Abs. 1 BEG.

Ascher Bundesrichter Johannsen Wilden Dr. Loewenheim
und Bundesrichter Maaß
sind beurlaubt und ver-
hindert zu unterschreiben.
Ascher